



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



17. Juli 2013

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2466

Telefax 0211 871-162466

1. **Eckpunkte der Solidaritätsumlage**
2. **Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014**
3. **Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung
Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

**Anlage: Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom
17. Juli 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die Eckpunkte zur Solidaritätsumlage und zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 sowie den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Die Landesregierung hat diese in der Kabinettsitzung am 16.7.2013 beraten.

Entsprechend den bestehenden Absprachen sind jeweils 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8 - 10
40213 Düsseldorf

Nachrichtlich:
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Eckpunkte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Beratung der Landesregierung am 16. Juli 2013

Anlage: Eckpunktepapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 16. Juli 2013 die Eckpunkte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beraten, beschlossen und das Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 84 Abs. 3 GGO zu den Eckpunkten anzuhören.

Die Eckpunkte sind der Anlage zu entnehmen.

16. Juli 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

- 34 - 46.13 - 615/13 -

MR Niedenführ

Telefon 0211 871-2525

Telefax 0211 871-3355

referat34@mik.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Ich bitte Sie, mir Ihre schriftliche Stellungnahme zu den Eckpunkten bis

Seite 2 von 2

Freitag, den 16. August 2013,

zukommen zu lassen.

Den Gesetzentwurf wird die Landesregierung dem Landtag voraussichtlich im September 2013 zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel', written in a cursive style.

(Winkel)

Eckpunkte für eine Solidaritätsumlage

als Teil der von den Kommunen zu erbringenden Komplementärmittel nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

Der nicht durch den Vorwegabzug aus dem GFG in Höhe von 115 Mio. € abgedeckte Teil der Komplementärmittel (§ 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz) soll nach der Koalitionsvereinbarung von den nachhaltig finanzstarken Kommunen im Wege einer Solidaritätsumlage aufgebracht werden. Der im Gesetz genannte Betrag von 195 Mio. € pro Jahr von 2014 bis 2020 war geschätzt. Nachdem der Kreis der Teilnehmer und die Höhe der Konsolidierungshilfen feststehen ist dieser Betrag durch den Betrag 181,6 Mio. € zu ersetzen. Die Aufbringung wird folgendermaßen geregelt:

1. Herangezogen werden diejenigen Kommunen, die im betreffenden Jahr abundant sind und es auch zumindest zwei Mal in den vier vorangehenden Jahren waren (sog. nachhaltig abundante Kommunen). Stärkungspaktkommunen werden nicht herangezogen.
2. Die Solidaritätsumlage wird als für das jeweilige Jahr festzusetzender Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl höher ist als die Ausgangsmesszahl (überschießende Finanzkraft).
3. Die Festsetzung erfolgt jährlich durch gemeinsamen Erlass von MIK und FM in der Höhe, die notwendig ist, um den Betrag von 181,6 Mio. € abzuschöpfen.
4. Die Solidaritätsumlage wird im Stärkungspaktgesetz geregelt.
5. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 50% betragen.
6. Die Solidaritätsumlage hat keinen Einfluss auf die Umlagegrundlagen der zu ihr herangezogenen Kommunen.
7. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung (z.B. mit dem Anteil der betroffenen Kommunen an der Einkommensteuer).



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf

nachrichtlich

Finanzministerium
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

**Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014
(GFG 2014)**

Beratung der Landesregierung am 16. Juli 2013

Anlagen: Eckpunktepapier inkl. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 16. Juli 2013 die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014) beraten, beschlossen und das Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 84 Abs. 3 GGO zu den Eckpunkten anzuhören.

Die Eckpunkte sind der Anlage zu entnehmen.

17 Juli 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33-47.05.14

AR'in Geisler
Telefon 0211 871-2466
Telefax 0211 871-
Andrea.Geisler@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Ich bitte Sie, mir Ihre schriftliche Stellungnahme zu den Eckpunkten bis

Seite 2 von 2

Freitag, den 16. August 2013,

zukommen zu lassen.

Im Übrigen werde ich Sie in Kürze zu einem Gespräch hierzu einladen.

Den Gesetzentwurf zum GFG 2014 wird die Landesregierung dem Landtag voraussichtlich im September 2013 zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Mit dem GFG 2011 wurden die Grunddaten aktualisiert, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und damit der sachgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen.

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Weil die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gutachten extrem gegensätzlich (LKT und StGB auf der einen, Städtetag auf der anderen Seite) sind, ist eine kurzfristige Entscheidung zu den Gutachterempfehlungen sowie eine entsprechende Umsetzung im GFG 2014 nicht erreichbar. Hier bedarf es einer weiteren eingehenden Kommunikation der Gutachtenergebnisse.

Die für die Regressionsanalyse zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs sowie für die zu berücksichtigenden fiktiven Hebesätze benötigten Grunddaten sollen mit dem GFG 2014 auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Zugrunde gelegt werden daher im Wesentlichen die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2009, da diese beim Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) verfügbar sind und eine valide Basis für die Berechnungen bilden.

Die Aktualisierung der Grunddaten ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geboten, um eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen und der Steuerkraftermittlung sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Die Anpassung des Gewichtungswertes des Soziallastenansatzes soll in zwei Schritten vollzogen werden, im ersten Schritt mit dem GFG 2014 und mit dem GFG 2015 soll die vollständige Umsetzung in einem zweiten Schritt erfolgen. Einzelheiten sind dem Punkt 2.3.1 d) zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 sollen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf der Mai-Steuerschätzung 2013 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 beläuft.

2. Eckpunkte eines GFG 2014

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2014

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den grundsätzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine Abwägung zwischen der für eine weitere Gewährleistung der garantierten kommunalen Selbstverwaltung angemessenen Finanzausstattung und der Haushaltssituation des Landes vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2014 sind neben den abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2012 sowie aktuellen konjunkturellen Entwicklungen, Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung und Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 - zu beachten.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2014

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 zugrunde gelegt.

Das GFG 2014 soll zur Verbesserung der angespannten kommunalen Finanzlage auch weiterhin fakultative Verbundgrundlagen aufweisen. Die Kommunen werden daher in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2014 sollen grundsätzlich die gleichen Bereinigungen der Verbundsteuern wie im Vorjahr vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2014

Nach Abwägung zwischen den Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 8. Mai 2012 zur Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) wird zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten eine neue gesetzliche Regelung erforderlich und derzeit erarbeitet.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2014

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2014

Im Steuerverbund 2014 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von rd. 9 497 071 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2013 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 721 835 600 EUR (8,23 %). Ursachen für die Erhöhung sind die steigenden Einnahmen bei den Verbundsteuern und dem Länderfinanzausgleich.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 483 111 894 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2014

Im GFG 2014 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2013 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 3 852 000 EUR (Vorjahr 3 735 000 EUR) sowie in Höhe von 115 000 000 EUR (Vorjahr 115 775 000 EUR) für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen vorgesehen (Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2014 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 378 219 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

Gegenüber dem Steuerverbund 2013 bedeutet dies eine Erhöhung um 722 493 600 EUR (8,35 %).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt (Anlage 2).

Mit insgesamt 7 991 392 000 EUR werden 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 386 827 000 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2014 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 8 097 968 000 EUR werden 86,35 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 280 251 000 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2014 eine Investitionsquote von 13,65 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2014 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfzuweisungen (siehe 2.3.2) werden 33 505 000 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2014

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2014

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2014 mit 7 957 887 000 EUR gegenüber dem Steuerverbund 2013 eine Erhöhung um 613 072 000 EUR (8,35 %).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Gemeindeschlüsselmasse	6 245 482 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2013	481 149 000EUR/ 8,35 %

Kreisschlüsselmasse	931 525 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2013	71 764 000 EUR/ 8,35 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	780 880 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2013	60 159 000 EUR/ 8,35 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen festzustellende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird an Hand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzend einiger Nebenansätze ermittelt, mit denen Kosten verursachende Besonderheiten Berücksichtigung finden. Als Nebenansätze, die den fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Auf der Grundlage der vom ifo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungsmethode und der Grunddatenaktualisierung wird im GFG 2014 folgende Hauptansatzstaffel festgesetzt:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffel- klassen Einwohner im GFG 2014
1	100,0	25.000
2	103,0	39.500
3	106,0	58.000
4	109,0	79.000
5	112,0	104.000
6	115,0	132.500
7	118,0	164.000
8	121,0	199.000
9	124,0	237.500
10	127,0	279.000
11	130,0	324.000
12	133,0	372.500
13	136,0	424.500
14	139,0	480.000
15	142,0	538.500
16	145,0	600.500
17	148,0	größer als 600.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2014 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die auf den Stichtag 31. Dezember 2012 fortgeschriebenen Zensusdaten sollen generell im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Diese Daten werden voraussichtlich im August 2013 veröffentlicht. Die Auswirkung einer niedrigeren Einwohnerzahl gegenüber den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 auf die Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen soll durch die folgende Bestimmung zum Demografiefaktor im Gesetzentwurf annehmbar und verträglich ausgestaltet werden:

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2014 ermittelt aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2010 und 2011

und aus den fortgeschriebenen Zensusdaten zum Stichtag 31. Dezember 2012.

Im GFG 2015 werden zwei der drei für die Mittelwertberechnung heranzuziehenden Einwohnerwerte, im GFG 2016 alle drei aus fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt werden und so stufenweise eine vollständige Umsetzung der Zensusergebnisse herbeigeführt.

b) Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2013 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die Ganztagschüler werden mit 2,02 und die Halbtagsschüler mit 0,62 gewichtet (bisher: 3,33 und 0,7).

Der sogenannte Kreisfaktor, der dazu dient, eine gleiche Gewichtung der Schüler in allen Kommunen zu gewährleisten, bleibt erhalten.

Um eine Gleichbehandlung mit den als Zweckverband geführten Schulen herzustellen, werden mit dem GFG 2014 die Schüler den an einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen entsprechend dem in der Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

c) Soziallastenansatz

Mit dem Soziallastenansatz soll den Belastungen der Gemeinden im sozialen Bereich Rechnung getragen werden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der infolge der Grunddatenaktualisierung regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert liegt bei 12,4. Im GFG 2013 lag der festgesetzte Wert bei 15,3. Um die erheblichen Umverteilungswirkungen abzumildern, die mit der Anpassung der Gewichtung von 15,3 auf 12,4 verbunden wäre, soll im GFG 2014 im ersten Schritt die Reduzierung (um 2,9), entsprechend der Regelung im GFG 2011, nur zur Hälfte ($\frac{1}{2} * 2,9 = 1,45$) berücksichtigt werden. Es ist daher der Gewichtungsfaktor 13,85 (= 15,3 - 1,45) vorgesehen.

Im GFG 2015 soll in einem zweiten Schritt der Gewichtungsfaktor auf den regressionsanalytisch ermittelten Wert abgesenkt werden.

d) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert des Indikators wird durch die Grunddatenaktualisierung für das GFG 2014 bei 0,46 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigter am Arbeitsort liegen (bisher: 0,65 Normeinwohner).

e) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor wird durch die Grunddatenaktualisierung mit 0,14 im GFG 2014 angesetzt (bisher: 0,24).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Dagegen wird das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebe-

satzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Infolge der Grunddatenaktualisierung verändert sich lediglich der fiktive Hebesatz der Gewerbesteuer für das GFG 2014 gegenüber dem GFG 2013. Es werden folgende fiktive Hebesätze im GFG 2014 berücksichtigt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	209 (209)
Grundsteuer B	413 (413)
Gewerbesteuer	412 (411)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2014

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2014 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gastreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2014 auf 33 505 000 EUR.

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2014 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2014

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2014 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommu-

nen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2014 mit 36 576 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2014 insgesamt 700 251 000 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,47 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	590 549 000 EUR
Veränderung zum GFG 2013	90 520 000 EUR/ 18,1 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	59 675 000 EUR
Veränderung zum GFG 2013	9 147 000 EUR/ 18,1 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	50 027 000 EUR
Veränderung zum GFG 2013	7 668 000 EUR/ 18,1 %

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl nach dem Zensus mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 erst im Februar 2015 verfügbar. Aus diesem Grund sollen die fortgeschriebenen gegliederten Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2012 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2014

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2014 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/ Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der

Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2012.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2014					
1	Zeile	Steuerverbund 2013*) EUR	Steuerverbund 2014**)		
			EUR	Veränderung zu 2013*)	
				absolut	%
2	3	4	5	6	
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
	* Lohnsteuer	13 763 848 577			
	* veranlagte Einkommensteuer	3 511 790 057			
	* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 734 125 026			
	* Körperschaftsteuer	868 827 819			
	* Umsatzsteuer	11 228 361 237			
	* Einfuhrumsatzsteuer	5 091 892 055			
	* Abgeltungssteuer	786 120 819			
Fakultativer Steuerverbund					
	* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	874 867 170			
	Summe Verbundsteuern	38 859 832 760	41 075 845 000	2 216 012 240	5,70
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
	* Länderfinanzausgleich	- 96 480 779	978 374 000	1 074 854 779	-1114,06
	* Familienleistungsausgleich	- 669 051 678	- 726 169 000	- 57 117 322	8,54
	* Kinderbonus	0	0	0	
	* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	172 462 325	155 102 000	- 17 360 325	-10,07
	* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 109 235	- 13 098 000	11 235	-0,09
	* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 100 456 250	- 144 129 164	- 43 672 914	43,47
	* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	0	- 34 310 000	- 34 310 000	
	Verbundgrundlagen insgesamt	38 153 197 143	41 291 614 836	3 138 417 693	8,23
	Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00	23,00		
	Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	8 775 235 400	9 497 071 000	721 835 600	8,23
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
	<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>	<i>446 392 407</i>	<i>483 111 894</i>	<i>36 719 486</i>	<i>8,23</i>
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
	* Tantiemen	- 3 735 000	- 3 852 000	- 117 000	3,13
	* Konsolidierungshilfe	- 115 775 000	- 115 000 000	775 000	-0,67
	Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8 655 725 400	9 378 219 000	722 493 600	8,35

*) Ist 10/11-09/12

**) nach Maisteuerschätzung 2013

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2014					
Zuweisungsart	Zelle	Steuerverbund 2013*) Mio. EUR	Steuerverbund 2014**)		
			Mio. EUR	Veränderung zu 2013*)	
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	8.655,7254	9.378,219	+ 722,4936	8,35%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	7.344,8150	7.957,887	+ 613,0720	8,35%
* Gemeinden	3	5.764,3330	6.245,482	+ 481,1490	8,35%
* Kreise	4	859,7610	931,525	+ 71,7640	8,35%
* Landschaftsverbände	5	720,7210	780,880	+ 60,1590	8,35%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	30,9234	33,505	+ 2,5816	8,35%
* Kurortehilfe	7	7,2120	7,814	+ 0,6020	8,35%
* Abwassergebührenhilfe	8	4,5890	4,972	+ 0,3830	8,35%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,3050	5,748	+ 0,4430	8,35%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,0430	8,714	+ 0,6710	8,34%
* Einmalige Zuweisungen	11	5,7744	6,257	+ 0,4826	8,36%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	7.375,7384	7.991,392	+ 615,6536	8,35%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	629,9870	736,827	+ 106,8400	16,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	37,0710	36,576	- 0,4953	-1,34%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	592,9160	700,251	+ 107,3353	18,10%
* IVP Allgemein	16	500,0290	590,549	+ 90,5200	18,10%
* IVP Sozialhilfeträger	17	50,5280	59,675	+ 9,1470	18,10%
* IVP Eingliederungshilfe	18	42,3590	50,027	+ 7,6680	18,10%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.279,9870	1.386,827	+ 106,8400	8,35%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	8.655,7254	9.378,219	+ 722,4936	8,35%
<i>konsumtive Mittel****)</i>	24	7.482,8094	8.097,968	+ 615,1583	8,22%
<i>investive Mittel</i>	25	1.172,9160	1.280,251	+ 107,3353	9,15%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,45%	86,35%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,55%	13,65%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	7.375,7384	7.991,392	+ 615,6536	8,35%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.279,9870	1.386,827	+ 106,8400	8,35%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/11-09/12

**) nach der Maisteuerschätzung 2013

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf

nachrichtlich
Finanzministerium
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

17. Juli 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33-47.11.

AR'in Geisler
Telefon 0211 871-2466
Telefax 0211 871-
Andrea.Geisler@mik.nrw.de

Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAGÄnG)

Beratung der Landesregierung am 16. Juli 2013

Anlagen: Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 16. Juli 2013 den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAGÄnG) beraten, beschlossen und das Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 84 Abs. 3 GGO zum Gesetzentwurf anzuhören.

Der Gesetzentwurf liegt als Anlage bei.

Ich bitte Sie, mir Ihre schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf bis

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Freitag, den 16. August 2013,

zukommen zu lassen.

Im Übrigen werde ich Sie in Kürze zu einem Gespräch hierzu einladen.

Den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz wird die Landesregierung dem Landtag voraussichtlich im September 2013 zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel', written in a cursive style.

(Winkel)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)

A. Problem

Mit Urteil vom 8. Mai 2012 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW für nichtig erklärt, da diese Regelung unvereinbar mit dem Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 78, 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sei.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von rd. 275 Mio. Euro und in den Folgejahren in Höhe von schätzungsweise 145 Mio. Euro pro Jahr belastet.

E. Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium

F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die aufgrund des Gesetzes ausgezahlten Beträge stehen den Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)

Vom TT. Monat JJJJ

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird hinter den Wörtern „Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW“ die Abkürzung „ – ELAG“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch die Wörter „bundesstaatlichen Finanzausgleich“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Jahre 2006, 2007 und 2008“ werden durch die Wörter „des Jahres 2006“ ersetzt.
 - bb) Hinter dem Wort „Gesetzes“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „und die der Jahre 2007 bis 2011 nach der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jährliche einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Land errechnet sich aus der Summe der Beträge gemäß Nummern 1 und 2:

 1. Der einheitsbedingte Betrag aus der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist die Differenz zwischen der einheitsbedingten Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der einheitsbedingten Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich im entsprechenden Ausgleichsjahr des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die einheitsbedingte Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung entspricht dem Einwohneranteil des Landes an der Differenz zwischen dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und dem um sieben Prozentpunkte reduzierten Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer jeweils nach § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) in der Fassung vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809). Dabei wird das Aufkommen der

Umsatzsteuer unter der Annahme eines seit 2007 fortbestehenden allgemeinen Steuersatzes von 16 Prozentpunkten zu Grunde gelegt. Hierzu wird das bundesweite Umsatzsteueraufkommen um einen Abzugsbetrag vermindert. Dieser beträgt für das Jahr 2007 20 100 000 000 Euro, für das Jahr 2008 24 395 000 000 Euro, für das Jahr 2009 24 955 000 000 Euro und für das Jahr 2010 25 455 000 000 Euro. Ab dem Jahr 2011 wird der Abzugsbetrag des Vorjahres mit der jeweiligen jährlichen Steigerungsrate des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens zum Vorjahr fortgeschrieben. Im Falle einer Steuersatzerhöhung oder -senkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Abzugsbetrag nach Satz 4 in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang erhöht oder verringert. Die einheitsbedingte Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich errechnet sich aus der Belastung des Landes im Umsatzsteuerausgleich im jeweiligen Ausgleichsjahr, reduziert um die Differenz zwischen dem Betrag nach § 2 Absatz 2 und dem Einwohneranteil des Landes an dem Betrag von 1 322 712 000 Euro, vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebietes am Volumen des Umsatzsteuerausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. Umsatzsteuerausgleich im Sinne dieses Gesetzes ist die Differenz zwischen einer vollständigen Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl der Länder und dem Umsatzsteueranteil der Länder nach § 2 Finanzausgleichsgesetz in der für das jeweilige Ausgleichsjahr maßgeblichen Fassung.“

2. Zur Ermittlung der einheitsbedingten Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wird ein Betrag von 103 Euro mit der Anzahl der Einwohner des Landes im jeweiligen Abrechnungsjahr vervielfältigt und um 550 000 000 Euro vermindert. Der so ermittelte Betrag wird vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Gebietes am Volumen des Länderfinanzausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Abweichend von Nummer 1 und 2 beträgt die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Jahr 2006 315 479 694 Euro.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„vermindert um die an die Gemeinden im Abrechnungsjahr als Kompensationsleistung für die Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gezahlten Beträge und“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 3“ ersetzt.

5. § 4 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „334 246 279“ wird durch die Angabe "339 823 075" und die Angabe „327 870 508“ durch die Angabe "314 254 834" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten

Die zur Abrechnung erforderlichen Daten werden im Zeitpunkt der Abrechnung den folgenden Quellen entnommen:

1. die Anzahl der Einwohner der Länder (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2), das bundesweite Umsatzsteueraufkommen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1), die Anteile der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 2 Finanzausgleichsgesetz zur Ermittlung des Umsatzsteuerausgleichs (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) und die Anteile der Länder am Länderfinanzausgleich (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Bundesratsdrucksache der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes. Soweit diese Verordnung zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für das jeweilige Ausgleichsjahr zu Grunde zu legen;
2. die Einwohnerzahlen des Landes Berlin (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 9 und Nummer 2 Satz 3) der Bevölkerungsfortschreibung, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Abrechnungsjahres ermittelt hat,
3. das Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 2) der Haushaltsrechnung des Landes für das Abrechnungsjahr;
4. das gemeindliche Steueraufkommen (§ 3 Absatz 3) der amtlichen Kassenstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Abrechnungsjahr;
5. die verteilbare Finanzausgleichsmasse dem für das Abrechnungsjahr geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz;
6. die von jeder Gemeinde im Abrechnungsjahr geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz den Festsetzungen auf Grund der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Fassung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 erfolgt eine Auszahlung korrigierter Abrechnungsbeträge der Jahre 2007 bis 2009 und eine Auszahlung der Abrechnungsbeträge der Jahre 2010 und 2011 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den xx. yy. 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 8. Mai 2012

Mit Urteil vom 8. Mai 2012 (VerfGH 2/11) erklärte der VerfGH NRW § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) für nichtig, da diese Regelung nicht mit dem Recht der Beschwerdeführerinnen auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 78, 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vereinbar sei.

Der VerfGH NRW stellte fest, das Recht der Kommunen auf kommunale Selbstverwaltung sei verletzt, weil die Regelung des ELAG nicht mit Vorgaben des Bundesrechts korrespondiere. Die getroffene Regelung zur Bemessungsgrundlage der kommunalen Einheitslastenbeteiligung berücksichtige zwar die Belastungen, die dem Land durch Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne entstehen, das ELAG blende aber die weiteren Veränderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich aus.

Zwar verstehe der Bundesgesetzgeber unter Belastungen nicht tatsächliche Zahlungsströme, sondern die Mehrbelastungen der alten Länder, die ursächlich auf der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin beruhen und sich in erhöhten Zahlungen oder Einnahmeeinbußen äußern. Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sei aber nicht auf den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne beschränkt worden, sondern betreffe den gesamten bundesstaatlichen Finanzausgleich. Dabei gehe es um einen Saldo, in den auch solche Veränderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich einzustellen seien, die sich für die Länder entlastend auswirken.

Das ELAG aber ziehe zur Quantifizierung der Belastung lediglich die Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne heran, ohne die Entlastungen durch Veränderungen im restlichen bundesstaatlichen Finanzausgleich zu berücksichtigen, wie die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von zuvor 37 auf 44 Prozentpunkten in 1995. Diese Erhöhung hätte den Kommunen im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung zu Gute kommen müssen. Dieser Begünstigung sei die Belastung des Landes durch den Umsatzsteuervorgewegungsausgleich entgegenzuhalten. Diese sei aber nicht in voller Höhe einheitsbedingt. Vielmehr sei gerade die Mehrbelastung zu ermitteln, die auf der Einbeziehung der neuen Länder und Berlins beruhe.

2. Die Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der bundesstaatliche Finanzausgleich gemäß Artikel 106 und 107 Grundgesetz (GG) enthält die Grundsätze der vertikalen und horizontalen Steuerverteilung, des Länderfinanzausgleichs i.e.S. sowie der Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen.

Die vertikale Steuerverteilung (Stufe I) betrifft das Verhältnis des Bundes zur Ländergesamtheit (einschließlich ihrer Gemeinden). In der horizontalen Steuerverteilung (Stufe II) werden die den Ländern insgesamt zugewiesenen Steuereinnahmen unter den einzelnen Ländern verteilt. Grundsätzlich erfolgt diese Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen. Bei der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer, der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge sowie der Einkommensteuer auf Renteneinkünfte beschränkter steuerpflichtiger Personen wird das Verteilungsergebnis nach dem örtlichen Aufkommen durch die sog. Zerlegung nach dem Zerlegungsgesetz korrigiert, um eine materiell zutreffende Zuordnung der Steuereinnahmen sicherzustellen. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird abweichend von dem Prinzip des örtlichen Aufkommens verteilt. Auf dem Ergebnis der Steuerverteilung setzt der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne auf (Stufe III). Schließlich kann der Bund den Ländern aufgrund verbleibender Finanzschwächen allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und aufgrund von gesetzlich festgelegten Sonderlasten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zukommen lassen (Stufe IV).

a) Die vertikale Steuerverteilung als erste Stufe

Dem Bund stehen die Erträge der Finanzmonopole sowie das Aufkommen der Zölle, der Kraftfahrzeugsteuer (seit 1. Juli 2009) und des größten Teils der Verbrauchsteuern zu. Die Ertragshoheit z.B. für die Grunderwerbsteuer, die Erbschaftsteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Feuerschutzsteuer und die Biersteuer liegt dagegen ausschließlich bei den Ländern. Die Realsteuern sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind den Gemeinden zugewiesen. Die Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag werden dagegen als Gemeinschaftsteuern auf Bund, Länder und z.T. die Gemeinden verteilt. Mit Ausnahme der Umsatzsteuer sind die Anteilsverhältnisse grundgesetzlich verankert.

Die Verteilung der Umsatzsteuer erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Bund aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer einen Vorabanteil von 4,45 % des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens.¹ Vom danach verbleibenden Aufkommen erhält der Bund einen weiteren Vorabanteil von derzeit 5,05 % als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines seit 1998 bestehenden zusätzlichen Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung. Vom danach verbleibenden Aufkommen erhält die Gesamtheit der Gemeinden einen Anteil von 2,2 %. Vom restlichen Aufkommen stehen dem Bund 2007 49,68 % und ab 2008 49,7 %, jeweils zzgl. eines Umsatzsteuerfestbetrages, und den Ländern in 2007 50,32 % und ab 2008 50,3 % zu, jeweils abzgl. des Umsatzsteuerfestbetrages. Seit dem Jahr 2004 wird der Umsatzsteuerfestbetrag als flexibles Ausgleichsinstrument dazu genutzt, die finanziellen Auswirkungen aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern auszutarieren.

b) Die horizontale Umsatzsteuerverteilung (sog. Umsatzsteuerausgleich) als zweite Stufe

Abweichend vom Prinzip des örtlichen Aufkommens wird der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder

¹ Der Vorabanteil diente bis 2011 zur Finanzierung der Absenkung des Beitragssatzes bei der Arbeitslosenversicherung. Mit dem Inkrafttreten des Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) ist diese Zweckbindung ab 2012 entfallen.

verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 % des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten finanzschwache Länder vorab sogenannte Ergänzungsanteile.

Diese sind für diejenigen Länder bestimmt, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegen. Dadurch wird die Lücke zwischen den Steuereinnahmen steuerschwacher Länder und dem Länderdurchschnitt teilweise geschlossen (Vorwegauffüllung). Die exakte Höhe der Ergänzungsanteile ist abhängig davon, wie stark die Steuereinnahmen je Einwohner eines Landes unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen je Einwohner aller Länder liegen. Anschließend wird der Rest des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl auf alle Länder verteilt. Die Ergänzungsanteile führen zu einer Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern, die von einer Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen vollständig nach Einwohnern abweicht; diese Abweichung wird (horizontaler) Umsatzsteuerausgleich genannt.

Obwohl es sich hier noch um Steuerverteilung handelt, werden durch die Vorwegauffüllung bereits erhebliche Finanzausgleichswirkungen erzielt, indem es zu einer beträchtlichen Anhebung der Finanzkraft der finanzschwachen Länder kommt. Das unter den Ländern zunächst bestehende Steuerkraftgefälle wird in hohem Maße verringert, so dass der anschließende Länderfinanzausgleich entlastet wird.

c) Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinn als dritte Stufe

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener Steuerverteilung verbleibenden Finanzkraftunterschiede der Länder herbeizuführen. Der Finanzkraftbegriff knüpft an die Einnahmesituation der Länder an. Vergleichsmaßstab sind die Pro-Kopf-Steuereinnahmen von Land und Gemeinden, aus denen durch teilweise „Einwohnerveredelung“, insbesondere die Stadtstaatenwertung, die jeweilige Finanzkraft abgeleitet wird.

Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich. Die sich im Vergleich der Finanzkraftmesszahl mit der Ausgleichsmesszahl ergebenden Fehlbeträge finanzschwacher Länder werden anteilig aufgefüllt, die Überschüsse finanzstarker Länder werden entsprechend abgeschöpft. Hierbei gelangt ein symmetrischer Tarif zur Anwendung.

d) Die Bundesergänzungszuweisungen als vierte Stufe

Nach vollzogenem Länderfinanzausgleich schließen sich als vierte und letzte Stufe die Bundesergänzungszuweisungen als vertikales Ausgleichsinstrument an. Die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen an leistungsschwache, d.h. grundsätzlich nur in der dritten Stufe ausgleichsberechtigte Länder erfolgt zum einen zur allgemeinen Anhebung der Finanzkraft, wenn diese nach Länderfinanzausgleich noch erkennbar unter dem Durchschnitt liegt. Zum anderen sind Zuweisungen zur Mitfinanzierung von Sonderlasten unter strengen Voraussetzungen möglich. Insbesondere erhalten derzeit die neuen Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sowie im Zeitraum 2005 bis 2019 zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich einer unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

3. Berücksichtigung der Be- und Entlastungen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich auf allen vier Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Eine umfassende Berechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich macht die Einbeziehung aller Stufen notwendig, soweit sie durch die Einbeziehung der neuen Länder Änderungen erfahren haben. Das bedeutet auch, dass die Wirkungen von gesetzlichen Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich stehen, zu bereinigen sind.

1) Vertikale und horizontale Umsatzsteuerverteilung

Die Einbeziehung der neuen Länder in den bestehenden bundesstaatlichen Finanzausgleich hatte auch eine erhebliche Ausweitung des Umsatzsteuerausgleichs zur Folge, die von den alten Ländern zu finanzieren war. Damit diese Belastungen von den alten Ländern getragen werden konnten, wurden der Ländergesamtheit sieben Umsatzsteuerpunkte übertragen. Die Gewährung der sieben Umsatzsteuerpunkte betrifft die vertikale Steuerverteilung (Stufe I), die Verluste der alten Länder im Umsatzsteuerausgleich sind das Ergebnis der horizontalen Umsatzsteuerverteilung (Stufe II). Bei der vertikalen und horizontalen Verteilung der anderen Steuerarten hat es keine Veränderungen gegeben, die auf die Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich zurückzuführen wären.

Die beiden o.g. Effekte spiegeln sich in den Umsatzsteuereinnahmen der Länder wider, an denen die Kommunen bisher nur über den Steuerverbund in Höhe des Verbundsatzes beteiligt worden sind.

Um diesen Sachverhalt in die Einheitslastenabrechnung einzubeziehen, wird die Differenz aus entlastender Komponente (sieben Umsatzsteuerpunkte) und belastender Komponente (erhöhtes Umsatzsteuerausgleichsvolumen) gebildet. An dieser Differenz werden die Gemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft beteiligt. Im Anschluss müssen die bereits über den kommunalen Steuerverbund erbrachten Vorleistungen der Be- und Entlastungsebene angerechnet werden.

Bei der Feststellung der Einheitslast im Umsatzsteuerausgleich konnte anders als bei der Ermittlung der Einheitslast im Bereich des LFA im engeren Sinne (Stufe III) von den tatsächlichen Zahlungsströmen ausgegangen werden. Der Wirtschaftskraft- und damit Finanzkraftverlust des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den westdeutschen Zahlerländern hat keinen Einfluss auf die Belastung des Landes durch den Umsatzsteuerausgleich gehabt, da alle Länder mit einer Steuerkraft über dem Länderdurchschnitt mit demselben Pro-Kopf-Betrag herangezogen werden. Die Ein-

heitslast kann hier deshalb aus den tatsächlichen Zahlungsströmen abgeleitet werden. Korrespondierend zu der im Zeitablauf steigenden Belastung aus dem Umsatzsteuerausgleich wird auch die Entlastung des Landes durch die Übertragung der sieben Umsatzsteuerpunkte an die Länder aus dem Umsatzsteueraufkommen des jeweiligen Abrechnungsjahres ermittelt. Auf diese Weise wird die dynamische Umsatzsteuerentwicklung bei der Ermittlung der Einheitslasten berücksichtigt und den Vorgaben des VerFGH NRW Folge geleistet, der in seinem Urteil den jährlichen Vergleich der Be- und Entlastungsebene im Umsatzsteuerausgleich vorgibt, in dem er wie folgt ausführt: „Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den streitgegenständlichen Jahren 2007 bis 2019 die Begünstigung des Landes durch die in 1995 vorgenommene Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder höher ausfällt als die einheitsbedingte Mehrbelastung im Umsatzsteuervorwegausgleich.“²

a) Die einheitsbedingte Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung

Ausgangspunkt für die Quantifizierung der Mehreinnahmen des Landes aus den übertragenen sieben Umsatzsteuerpunkten ist das bundesweite Umsatzsteueraufkommen des Abrechnungsjahres, das um die Wirkungen der in 2007 stattgefundenen Steuersatzerhöhung von 16 auf 19 Prozentpunkte vermindert wird. Die damalige Steuersatzerhöhung ist sachlich nicht den Lasten der Deutschen Einheit zuzurechnen. Einen Prozentpunkt erhielt der Bund als Vorabanteil zur Refinanzierung der Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages. Zwei Prozentpunkte dienten der Haushaltskonsolidierung von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend ihrer gesetzlichen Anteile an der Umsatzsteuer.

Die Auswirkungen der Steuersatzerhöhung müssen geschätzt werden. Für die Jahre 2007 bis 2010 wird hierfür das Finanztableau zu Artikel 3 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (BT-Drs. 16/752 und 16/1525) in Verbindung mit Tabelle 13.3 Nummer 1 des Finanzberichts 2007 des Bundesministeriums der Finanzen herangezogen. Für die Jahre 2011 ff. wird der Abzugsbetrag des Vorjahres mit der jährlichen Steigerungsrate des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens fortgeschrieben.

Aus dem so ermittelten Umsatzsteueraufkommen wird gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3955) in der Fassung vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) der Länderanteil an der Umsatzsteuer (50,4 % zzgl. / abzgl. Umsatzsteuerfestbetrag) abgeleitet. Dadurch wird das bundesweite Umsatzsteueraufkommen um die Vorabanteile gemindert, die vor der Steuersatzerhöhung gegolten haben: den Vorabanteil i.H.v. 5,63 %, der dem Bund als Ausgleich für einen zusätzlichen Zuschuss zur Rentenversicherung zusteht, und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer i.H.v. 2,2 %, den die Gemeinden ab 1998 als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer erhalten. Der Einwohneranteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der Differenz zwischen dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 FAG und dem um sieben Prozentpunkte reduzierten Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 FAG entspricht der einheitsbedingten Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

² VerFGH NRW, Urteil vom 08.05.2012, Az: 2/11, juris, Rn. 63

b) Die einheitsbedingte Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich

Auf der Belastungsebene bildet der gegenwärtige, tatsächliche Umsatzsteuerausgleich den Ausgangspunkt. Seit Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich muss NRW hierbei dauerhaft erhebliche Beiträge leisten. In den beiden Jahren vor Einbeziehung der neuen Länder (1993/1994) hatte NRW hingegen keinen Beitrag im Umsatzsteuerausgleich zu erbringen. Das bedeutet, der nordrhein-westfälische Anteil an der Umsatzsteuer entsprach genau dem Betrag, der sich bei einer vollständigen Verteilung der Umsatzsteuer nach Einwohnern ergeben hätte.

Der Umsatzsteuerausgleich muss allerdings bereinigt werden, um Doppelerfassungen zum Nachteil der Kommunen im Zusammenhang mit der fortwirkenden Belastung des Landes aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) zu vermeiden.

Für die Übernahme des FDE durch den Bund erbringen die Länder im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs seit 2005 Kompensationsleistungen, die sich für Nordrhein-Westfalen in der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung widerspiegeln und deren Höhe im GemFinRefG bundesgesetzlich festgelegt wurde. Danach beträgt der Anteil Nordrhein-Westfalens an den Kompensationsleistungen rd. 685,5 Mio. Euro. Dieser Betrag wird im ELAG bereits als Einheitslast geltend gemacht. Er setzt sich zusammen aus:

- aa) dem NRW-Anteil am seit 2005 an den Bund zu leistenden Umsatzsteuerfestbetrag (rd. 1.323 Mio. Euro x Einwohneranteil NRW rd. 21,8 % = rd. 288 Mio. Euro)
- bb) dem NRW-Anteil an höheren Umsatzsteuerergänzungsanteilen und daraus folgend einem gestiegenen Umsatzsteuerausgleichsvolumen für finanzschwache Länder im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2005 (rechnerisch rd. 397,5 Mio. Euro = 685,5 Mio. Euro - 288 Mio. Euro).

Mit der Einbeziehung des Umsatzsteuerausgleichs in die Berechnung der Einheitslast muss dieser um den Betrag bereinigt werden, der auf die Ausdehnung des Umsatzsteuerausgleichs (bb) entfällt. Dagegen beeinflusst der Umsatzsteuerfestbetrag (aa) als vertikale Komponente nicht die Höhe des Umsatzsteuerausgleichs.

Auf die reduzierte Belastung des Landes durch den Umsatzsteuerausgleich wird ein sog. Ost-Faktor angewendet. Dabei wird ermittelt, in welcher Höhe die neuen Länder einschließlich Ost-Berlin vom Umsatzsteuerausgleich profitieren. Die Zahlungen, die Berlin im Umsatzsteuerausgleich erhält, werden entsprechend der Einwohnerzahlen von Ost- und Westberlin aufgeteilt.

c) Saldierte Belastung des Landes

Die Differenz zwischen der einheitsbedingten Entlastung des Landes bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der einheitsbedingten Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich stellt die Einheitslast des Landes aus der Einbe-

Ziehung der neuen Länder und Berlins in die vertikale und horizontale Umsatzsteuer-
verteilung dar.

Umsatzsteuerverteilung
Ermittlung der einheitbedingten Entlastung bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2-6 ELAG]
- in Tausend Euro -

Jahr	Tatsächliches USt-Aufkommen	Bereinigung des USt-Aufkommens [Wirkungen der Steuersatzerhöhung 2007]	Bereinigtes USt-Aufkommen	Ermittlung des Länderanteils am Aufkommen der USt gemäß § 1 FAG in der Fassung v. 22.09.2005							Werthaltigkeit von 7 USt-Punkten für Ländergesamtheit [ohne Steuersatzerhöhung und dadurch bedingte Änderungen der Vorabanteile]	Einwohneranteil des Landes Nordrhein-Westfalen	Werthaltigkeit von 7 USt-Punkten für NRW
				Vorabanteil Bund § 1 FAG [Bundeszuschuss Rentenversicherung]	Gemeindeanteil an der USt § 1 FAG	Festbetrag Bund § 1 FAG	Länderanteil am Aufkommen der USt [50,4 % abzgl. Festbetrag]	Um 7 Prozentpunkte vermindelter Länderanteil am Aufkommen der USt [43,4 % abzgl. Festbetrag]	10 = ((4-6-8)*50,4%)-9	11 = ((4-6-8)*43,4%)-9			
1	2	3	4 = 2-3	5	6 = 4*5	7	8 = (4-6)*7	9	10 = ((4-6-8)*50,4%)-9	11 = ((4-6-8)*43,4%)-9	12 = 10-11	13	14 = 12*13
2007	169.635.873	20.100.000	149.535.873	5,63%	8.418.870	2,2%	3.104.574	2.322.712	67.235.553	57.574.682	9.660.870	21,89%	2.115.068
2008	175.989.044	24.395.000	151.594.044	5,63%	8.534.745	2,2%	3.147.305	2.322.712	68.192.933	58.399.094	9.793.840	21,88%	2.142.751
2009	176.991.302	24.955.000	152.036.302	5,63%	8.559.644	2,2%	3.156.486	2.322.712	68.398.654	58.576.242	9.822.412	21,86%	2.146.964
2010	180.041.555	25.445.000	154.596.555	5,63%	8.703.786	2,2%	3.209.641	1.322.712	70.589.584	60.601.765	9.987.819	21,84%	2.180.876
2011	190.032.940	26.857.067	163.175.872	5,63%	9.186.802	2,2%	3.387.760	1.322.712	74.580.349	64.038.257	10.542.092	21,81%	2.299.606

Umsatzsteuerverteilung
Ermittlung der einheitbedingten Belastung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 7-9 ELAG]
- in Tausend Euro -

Jahr	Ermittlung des Umsatzsteuerausgleichs für NRW				Bereinigung des Umsatzsteuerausgleichs aufgrund dessen Ausdehnung durch die Übernahme des FDE durch den Bund iRd Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2005				Ermittlung des Ost-Faktors beim Umsatzsteuerausgleich			Einheitsbedingte Belastung NRWs im horizontalen USt-Ausgleich
	Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen gemäß § 1 FAG im Ausgleichsjahr	NRW-Anteil am USt-Aufkommen gemäß § 2 FAG im Ausgleichsjahr	NRW-Anteil am USt-Aufkommen bei vollständiger Verteilung nach Einwohnern	USt-Ausgleich [Beitrag (-)/ Zuweisung (+)]	NRW-Anteil aus der Übernahme des FDE durch den Bund gemäß § 6 Abs. 5 GemFinRefG	NRW-Anteil am USt-Festbetrag für die Übernahme des FDE durch den Bund	Auf den USt-Ausgleich entfallender Anteil von § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Verbleibender USt-Ausgleich [bereinigt um die Erhöhung aus der Übernahme des FDE durch den Bund]	Volumen des USt-Ausgleichs	Beiträge (-)/ Zuweisungen (+) der neuen Länder u. Ost-Berlins im USt-Ausgleich	Prozentualer Anteil der neuen Länder u. Ost-Berlins am Volumen des USt-Ausgleichs	
1	15	16	17 = 15*13	18 = 16-17	19 = Betrag gem. § 2 Abs. 2 ELAG	20 = USt-FB 1322,712 Mio. €*13	21 = 19-20	22 = 18+21	23	24	25 = 24/23	26 = 22*25
2007	73.840.520	13.389.015	16.166.012	-2.776.998	685.544	289.583	395.961	-2.381.036	7.992.638	7.406.255	92,7%	-2.206.351
2008	76.306.874	13.882.148	16.694.846	-2.812.697	685.544	289.390	396.154	-2.416.543	8.218.801	7.291.990	88,7%	-2.144.037
2009	78.058.527	14.683.648	17.061.886	-2.378.239	685.544	289.116	396.429	-1.981.810	7.292.386	6.406.645	87,9%	-1.741.097
2010	80.587.872	15.393.014	17.596.649	-2.203.635	685.544	288.819	396.726	-1.806.909	6.619.530	6.080.046	91,9%	-1.659.648
2011	83.807.419	15.878.661	18.281.386	-2.402.725	685.544	288.531	397.014	-2.005.711	7.277.020	6.429.258	88,4%	-1.772.049

Die Werte für das Jahr 2011 sind vorläufig. Die für die Abrechnung erforderliche Bundesratsdrucksache der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes liegt derzeit noch nicht vor.

2) Länderfinanzausgleich im engeren Sinne

Die Be- und Entlastungen im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne als dritte Stufe werden bereits in der alten Fassung des ELAG berücksichtigt. Hier sind aufgrund des Urteils des VerfGH NRW vom 8. Mai 2012 keine Änderungen vorzunehmen. Zu den tragenden Gründen des Urteils zählt die Feststellung des VerfGH NRW, dass der Bundesgesetzgeber unter „Belastungen“, „Finanzierungslasten“ und „Transferbeitrag“ nicht tatsächliche Zahlungsströme verstehe, sondern die Mehrbelastung der alten Länder, die ursächlich auf der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den Finanzausgleich beruht und sich Jahr für Jahr in erhöhten Zahlungen oder Einnahmeeinbußen äußert³.

Das Gericht bestätigt mit seiner Feststellung auch den Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ermittlung der Einheitslast, die sich nicht exakt in einer bestimmten jährlichen Summe als einzig richtige Bezifferung ausdrücken lässt.

Das Gericht hat das bisherige Vorgehen des Landesgesetzgebers nicht beanstandet, der die Einheitslast aus dem Länderfinanzausgleich i.e.S. auf den durch die Einbeziehung der neuen Länder verursachten Niveausprung abgestellt hat.

Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 8. Mai 2013 fordern die kommunalen Spitzenverbände die Anhebung des Betrags zur Korrektur des Niveausprungs. Der aufgrund eines überdurchschnittlichen Wachstums der Steuereinnahmen des Landes im Jahr 1995 anzusetzende Korrekturbetrag wurde von Professorin Färber auf 330-550 Mio. Euro beziffert. Der Gesetzgeber kommt der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach und erhöht den Korrekturbetrag auf die Maximalgrenze von 550 Mio. Euro. Eine Änderung der Abrechnungssystematik ist damit jedoch nicht verbunden.

3) Bundesergänzungszuweisungen

Bei den Bundesergänzungszuweisungen kommen lediglich theoretisch Einnahmeeinbußen als einheitsbedingte Belastungen in Betracht. Da das Land Nordrhein-Westfalen aber weder unmittelbar vor der Einbeziehung der neuen Länder (1994) noch unmittelbar danach (1995) Bundesergänzungszuweisungen erhalten hat, sind korrespondierend zur Niveausprunghypothese beim Länderfinanzausgleich i.e.S. auf dieser vierten Stufe Einheitslasten nicht festzustellen.

4. Ableitung des Gemeindeanteils

Der Anteil der Kommunen an den einheitsbedingten Wirkungen aller Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleiches entspricht ihrem Anteil am Gesamtsteueraufkommen von Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden im Abrechnungsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen bereits über den Steuerverbund in Höhe des Verbundsatzes an den Gesamtbelastungen beteiligt werden.

³ Vgl. VerfGH NRW, 08.05.2012, a.a.O. Rz. 53

**VERTIKALER BELASTUNGSANTEIL DER GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE
AN DEN FINANZIELLEN BELASTUNGEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
AUFGRUND DER DEUTSCHEN EINHEIT
(alle Angaben in EUR)**

	Zelle	2007	2008	2009	2010	2011
A. Ermittlung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags des Landes NRW						
a) Einheitsbedingter Saldo aus der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung						
Entlastung aus der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	1a	- 2.115.088.319	- 2.142.761.130	- 2.146.864.359	- 2.180.875.840	- 2.299.606.058
Belastung im horizontalen Vorwegausgleich	1b	+ 2.206.350.797	+ 2.144.036.741	+ 1.741.087.325	+ 1.659.647.831	+ 1.772.048.646
Summe: einheitsbedingter Saldo aus Umsatzsteuerverteilung	1	+ 91.262.478	+ 1.285.611	- 405.867.034	- 521.228.009	- 527.557.412
b) Fortwirkende finanzielle Last im Länderfinanzausgleich (LFA) durch Einbeziehung der neuen Länder fortwirkende Niveauverschiebung im LFA je Einwohner						
Einwohner zum 30.06. des Abrechnungsjahres	2a	103	103	103	103	103
Produkt (2a * 2b)	2c	+ 1.854.973.659	+ 1.850.716.772	+ 1.843.000.836	+ 1.838.050.862	+ 1.837.721.468
nicht einheitsbedingte Niveauverschiebung	2d	- 550.000.000	- 550.000.000	- 550.000.000	- 550.000.000	- 550.000.000
Faktor: Anteil Beitragsgebiet am LFA in Prozent	2e	59,76%	67,87%	67,95%	63,03%	65,02%
Faktor: einheitsbedingte Belastung im LFA	2	+ 779.852.259	+ 752.724.786	+ 748.297.326	+ 683.104.618	+ 708.508.970
c) Kompensationsleistungen FDE						
Kompensationsleistungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des FDE durch den Bund seit 2005	3	+ 685.544.488	+ 685.544.488	+ 685.544.488	+ 685.544.488	+ 685.544.488
Einheitsbedingter Gesamtbelastungsbetrag des Landes NRW	4	+ 1.556.879.225	+ 1.439.554.895	+ 1.028.974.780	+ 847.420.997	+ 866.496.046
B. Ermittlung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung						
Prozentualer Anteil am Gesamtsteueraufkommen	5	43,19796932%	43,73253173%	44,85068640%	44,77248018%	43,58813099%
Kommunaler Finanzierungsbeitrag	6	+ 672.453.814	+ 629.553.801	+ 461.502.262	+ 379.411.398	+ 377.688.432
C. Kommunale Finanzierungsbeteiligung						
a) über erhöhte Gewerbesteuerumlage						
aa) gemäß § 8 Abs. 3 GFRG (29 Prozentpunkte)	7	+ 625.980.760	+ 714.958.684	+ 504.610.988	+ 583.643.068	+ 651.800.035
ab) gemäß § 8 Abs. 5 GFRG (7/6/5 Prozentpunkte)	8	+ 129.028.053	+ 147.927.605	+ 86.909.571	+ 139.188.846	+ 136.237.474
Summe erhöhte Gewerbesteuerumlage	9	+ 755.018.803	+ 662.886.289	+ 591.520.559	+ 722.832.014	+ 788.037.509
b) Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags auf den Steuerverbund						
Einheitsbedingter Gesamtbelastungsbetrag des Landes aus Zeile 4	10			+ 1.028.974.780	+ 847.420.997	+ 866.496.046
Faktor: Verbundsatz abzüglich Verbundsatzpunkte für pauschalen Belastungsausgleich aus Zeile 17 in Prozent	11			21,83%	21,83%	21,83%
2007 - 2008 Festsetzung im Gesetz	12	+ 339.823.075	+ 314.254.834			
Summe: Auswirkungen Gesamtbelastungsbetrag	13	+ 339.823.075	+ 314.254.834	+ 224.625.195	+ 184.992.004	+ 189.156.087
SUMME: Kommunale Finanzierungsbeitrag	14	+ 1.094.841.878	+ 1.177.141.123	+ 816.145.754	+ 907.824.018	+ 977.193.596
D. Sektoreller Belastungsausgleich						
a) Finanzbeteiligung über die Auswirkungen des Gesamtbelastungsbetrags im Steuerverbund						
Auswirkungen Gesamtbelastungsbetrag aus Zeile 13	15	+ 339.823.075	+ 314.254.834	+ 224.625.195	+ 184.992.004	+ 189.156.087
b) pauschaler Belastungsausgleich im Steuerverbund						
Maßgebliche Verbundgrundlagen	16			+ 35.401.467.000	+ 34.352.739.000	+ 34.460.789.000
Faktor: Verbundsatz für pauschalen Belastungsausgleich in Prozent	17			1,17%	1,17%	1,17%
2007 - 2008 Festsetzung im Gesetz	18	+ 349.755.670	+ 393.815.612			
Pauschaler Belastungsausgleich im Steuerverbund	19	+ 349.755.670	+ 393.815.612	+ 414.197.000	+ 401.927.000	+ 403.191.000
Saldo der Belastungsausgleichs (Zeile 15 - Zeile 19)	20	- 9.932.595	- 79.560.778	- 189.571.805	- 216.934.996	- 214.034.913
E. Kommunale Über- (-) bzw. Unterzahlung (+) (Zeile 6 - Zeile 9 - Zeile 20)	11	- 72.832.394	- 153.771.710	+ 59.553.498	- 126.485.620	- 196.313.164

Die Werte für das Jahr 2011 sind vorläufig. Die für die Abrechnung erforderliche Bundesratsdrucksache der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichgesetzes liegt derzeit noch nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Regelt die Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW

Zu Nr. 1

Das „Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit“ erhält zusätzlich zu der Kurzbezeichnung „Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW“ die Abkürzung „ELAG“.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a)

Bisher wurde zur Quantifizierung der Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich lediglich die Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne herangezogen. Eine umfassende Berechnung der einheitsbedingten Belastungen macht die Einbeziehung aller Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs notwendig, soweit sie durch die Einbeziehung der neuen Länder Änderungen erfahren haben.

Zu Buchstabe b)

Hier wird die Abrechnung der Jahre 2006 bis 2011 geregelt.

Zu Buchstabe aa)

Für das Jahr 2006 erfolgt keine Änderung der Gesetzessystematik, da die Abrechnung dieses Jahres im Verfahren vor dem VerfGH nicht streitgegenständlich war.

Zu Buchstabe bb)

Die Jahre 2007 bis 2009 wurden bereits nach dem bisherigen Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW abgerechnet. Für diese Jahre erfolgt eine erneute Abrechnung nach der neuen Gesetzessystematik nach Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW. Ebenso werden die bisher wegen des Verfassungsverfahrens nicht abgerechneten Jahre 2010 und 2011 nach Bekanntmachung des ELAGÄndG abgerechnet.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuer-Verteilung in die Einheitslastenberechnung aufgrund des Urteils des VerFGH NRW vom 8. Mai 2012 (VerFGH 2/11). Dabei wird ein Saldo aus der einheitsbedingten Entlastung im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der einheitsbedingten Belastung im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung gebildet.

In einem ersten Schritt wird die einheitsbedingte Entlastung des Landes aufgrund der Übertragung von sieben Umsatzsteuerpunkten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 1995 ermittelt. Dabei wird das tatsächliche Umsatzsteueraufkommen um die Auswirkungen der Steuersatzerhöhung ab dem Jahr 2007 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 bereinigt, da diese nicht einheitsbedingt ist.

Die Ermittlung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt nach § 1 FAG in der unmittelbar vor der Umsatzsteuererhöhung gültigen Fassung. Auf diese Weise bleibt der im Zusammenhang mit der Steuersatzerhöhung eingeführte Vorabanteil des Bundes zur teilweisen Refinanzierung des abgesenkten Arbeitslosenversicherungsbeitrages unberücksichtigt. Die gleichermaßen im Zusammenhang mit der Steuersatzerhöhung erfolgte Verminderung des zweiten Vorabanteils des Bundes, den dieser als Zuschuss für die Rentenversicherung erhält, wird hierdurch ebenfalls korrigiert.

Die Differenz zwischen dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und dem um sieben Prozentpunkte reduzierten Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 FAG entspricht der einheitsbedingten Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. An dem Entlastungsbetrag ist das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe seines Einwohneranteils beteiligt.

Im zweiten Schritt wird die einheitsbedingte Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich bestimmt. Die Grundlage bilden dabei die jährlichen Beiträge des Landes im Umsatzsteuerausgleich, die sich aus der Differenz zwischen dem Länderanteil Nordrhein-Westfalens an der Umsatzsteuer gemäß § 2 FAG und einer fiktiven vollständigen Verteilung des Länderanteils nach der Einwohnerzahl ergeben. Die erhöhten Beiträge, die das Land im Umsatzsteuerausgleich seit 2005 infolge der Übernahme der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund leisten muss, sind bereits im Betrag des § 2 Absatz 2 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW enthalten. Um insofern eine Doppelbelastung der Kommunen zu vermeiden, ist der Umsatzsteuerausgleichsbetrag des Landes entsprechend zu vermindern. Auf die verbleibende Belastung im Umsatzsteuerausgleich wird – entsprechend der Vorgehensweise bei der Berechnung der Einheitslasten aus dem Länderfinanzausgleich – ein sog. Ost-Faktor angewendet. Hierdurch wird diese nur in dem Maße berücksichtigt, wie die neuen Länder und Ost-Berlin vom Umsatzsteuerausgleich profitieren.

Die Abrechnungssystematik der Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (Stufe III) in Nummer 2 bleibt unverändert. Der Korrekturbetrag für die nicht einheitsbedingten Auswirkungen im Länderfinanzausgleich wird von 440 Mio. Euro auf 550 Mio. Euro erhöht.

Zu Nr. 4

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Der Bund kompensiert ab dem Jahr 2012 die dem Land und den Kommunen entstehenden Steuereinnahmeausfälle durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuer gemäß § 1 Satz 5 FAG. Dieser Transfer erhöht das Umsatzsteueraufkommen des Landes. Im Gegenzug erhalten die Kommunen ab dem Jahr 2012 nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom Land Zuweisungen als Kompensationsleistungen für Verluste bei den Ertragssteuern.

Die Zuweisungen des Landes mindern die Steuerkraft des Landes und erhöhen die Steuerkraft der Kommunen. Daher wird das Steueraufkommen des Landes für die Ermittlung des kommunalen Finanzierungsanteils entsprechend geändert.

Zu Buchstabe bb)

Folgeänderung aus Buchstabe aa).

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aus Buchstabe a).

Zu Nr. 5

Folgeänderung aus der Änderung der Gesetzessystematik gem. Nr. 3.

Zu Nr. 6

Benennt alle Datenquellen, aus denen die Daten entnommen werden, die für die nach diesem Gesetz geänderte Abrechnung der einheitsbedingten Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen benötigt werden sowie den Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Daten den Datenquellen entnommen werden. Änderungen der Datenquelle nach dem Abrechnungszeitpunkt werden nicht berücksichtigt.

Zu Nr. 7

Falls die erneute Abrechnung der Jahre 2007 bis 2009 und die erstmalige Abrechnung der Jahre 2010 und 2011 Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegen das Land ergibt, erfolgt die Auszahlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.